

## **Altersteilzeit im öffentlichen Dienst (Angestellte und Arbeiter)** *(erschieden in den Verwaltungsnachrichten Nr. 15/98)*

**Nach mehreren Verhandlungsrunden haben die Tarifvertragsparteien im Juni 1998 den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit abgeschlossen. Nachstehend möchte ich Ihnen einige generelle Informationen über den ausgehandelten Tarifvertrag geben:**

### **1. Altersteilzeit im öffentlichen Dienst**

Älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann im Rahmen der Altersteilzeit ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht werden. Damit kann gleichzeitig vorrangig Auszubildenden und Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit gegeben werden.

### **2. Voraussetzungen für die Altersteilzeit**

Altersteilzeit kann in Anspruch nehmen, wer  
das 55. Lebensjahr vollendet hat,  
mit der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist (Unterschreitungen bis zu 2,5 Stunden wöchentlich sind unschädlich),  
eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren vollendet hat  
und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1.080 Kalendertagen versicherungspflichtig beschäftigt war.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Dieses kann nur abgelehnt werden, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist die Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

### **3. Möglichkeiten der Altersteilzeitvereinbarung**

Folgende Altersteilzeitvarianten sind möglich:

- a) Durchgehend für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wird in Teilzeit gearbeitet. Hierbei ist sowohl eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit als auch eine Reduzierung der Arbeitstage pro Woche denkbar.
- b) Die aufgrund des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeitszeit wird in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erbracht. Während dieser Zeit arbeitet die/der Beschäftigte trotz einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden vollbeschäftigt, erhält jedoch ein Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit. In der zweiten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wird die/der Beschäftigte von der Arbeit freigestellt, erhält jedoch fortlaufend die Bezüge für 19,25 Stunden.

### **4. Leistungen während der Altersteilzeitregelungen**

Die/Der Beschäftigte erhält die für die vereinbarte Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Bezüge. Dieses Arbeitsentgelt wird um 20 % des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes aufgestockt. Aufgrund des ausgehandelten Tarifvertrages muß aber insgesamt ein Nettoarbeitsentgelt gezahlt werden, das 83 % des vorherigen Vollzeitnettoarbeitsentgeltes erreicht.

Maßgebend für die Berechnung des Aufstockungsbetrages ist das im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt. Dadurch wird sichergestellt, daß Lohnerhöhungen während eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses berücksichtigt werden.

Neben diesen Leistungen werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 90 % des Vollzeitbruttoarbeitsentgelts aufgestockt. Diese zusätzlichen Rentenbeiträge, die aus der Differenz zwischen 90 % des Vollzeitbruttoarbeitsentgelts und des gezahlten Altersteilzeitbruttoentgeltes resultieren, trägt die Stadt Aachen allein.

## **5. Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

Grundsätzlich endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Muß die/der Beschäftigte bei Inanspruchnahme der Rente einen Abschlag auf die gesetzliche Rente in Kauf nehmen, so erhält er als Ausgleich für jeweils 0,3 % Rentenabschlag eine Abfindung in Höhe von 5 % der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes bzw. des Monatsgrundlohnes.

Ferner endet das Arbeitsverhältnis unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungsmöglichkeiten (z.B. §§ 53 bis 60 BAT) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters beanspruchen kann bzw. mit Beginn des Kalendermonats, für den die/der Beschäftigte eine Rente wegen Alters bezieht.

**Die hier gegebenen Informationen sind aufgrund des komplexen Sachverhalts verständlicherweise nur allgemeiner Natur. Für weitere Auskünfte bzw. konkrete Fragen bei Interesse an einer Altersteilzeitregelung steht Ihnen Herr Matheis, Personalservice des Amtes für Personalwirtschaft, unter der Telefonnummer 1163 zur Beratung gerne zur Verfügung.**

*In den Verwaltungsnachrichten Nr. 22/2000 vom 27.11.2000  
teilt die Verwaltung den Beschäftigten folgendes mit:*

### **Altersteilzeit im öffentlichen Dienst - Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen - (FB 11/6.1 vom 16.11.2000)**

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20.12.1999 ist der Geltungsbereich des Altersteilzeitgesetzes ab 01.01.2000 auch auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erstreckt worden. Durch das 2. Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 27.06.2000 ist der Zeitraum für den Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum 31.12.2009 verlängert worden.

Mit Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag Altersteilzeit haben die Tarifvertragsparteien diese Möglichkeiten auch für den tariflichen Bereich übernommen. Dies bedeutet, dass teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen von der Altersteilzeit Gebrauch machen können, soweit sie die übrigen tariflich festgelegten Altersteilzeitvoraussetzungen erfüllen. Ferner wird durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 nun auch für den Bereich des Tarifvertrages Altersteilzeit nachvollzogen, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vertraglich bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein muss.

**Für weitere Auskünfte bzw. konkrete Fragen bei Interesse an einer Altersteilzeitregelung steht Ihnen Herr Matheis, Fachbereich Personal und Organisation, Team 6.1, unter der Telefonnummer 432-1163 zur Beratung und Auskunft gerne zur Verfügung.  
Entsprechende Anträge auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung erhalten Sie ebenfalls bei Herrn Matheis.**